



Ergänzung zum Förderprogramm

der Gemeinde Neuried

für Pedelecs, Lastenpedelecs und Ladestationen.

Richtlinie (Stand 01.10.2020)

Hainbuchenring 9 – 11
82061 Neuried

Telefon: (089) 75 90 1–0
Telefax: (089) 75 90 1–47

E-Mail: poststelle@neuried.de
Internet: www.neuried.de

Buslinien 261, 269

Öffnungszeiten: Mo – Do 8.00 – 12.00 Uhr
Mi 15.00 – 18.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Bauamt Mo 8.00 – 12.00 Uhr
Planegger Str. 2 Mi 8.00 – 12.00 Uhr und
15.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeister Mi 16.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Banken: Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
IBAN: DE92 7025 0150 0280 4631 26
BIC: BYLADEM1KMS

Raiffeisenbank München-Süd eG
IBAN: DE71 7016 9466 0000 1321 36
BIC: GENODEF1M03

2.7 Elektro Leichtfahrzeuge

Um schädlichen Umweltauswirkungen durch einen Verbrennungsmotor entgegen zu wirken und alternative Antriebssysteme zu unterstützen, sollen Fahrzeuge mit elektrischen Antrieben gefördert werden. Dadurch kann der nachhaltige Individualverkehr vergrößert, die Lärmbelastigung verringert und eine Minderung von Emissionen durch den Verzicht auf fossile Energieträger erzielt werden.

Als Pedelec gelten NEUE Fahrräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h, wobei eine Anfahrthilfe bis 6 km/h erlaubt ist. Nicht gefördert werden Speed-Pedelegs, E-Bikes (Antriebssystem ohne Tretbewegung), Elektrotretroller und Segways.

Ein Nachweis der Leistungserzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien zum Eigenverbrauch oder dem Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote muss erbracht werden.

Förderhöhe:

15 % der Anschaffungskosten des Elektroleichtfahrzeuges (maximal 200,- €)

Antragsberechtigte:

Neurieder Privatpersonen, älter 18 Jahre, - Unternehmen (min. 5 Mitarbeiter), - Vereine, die seit mindestens 3 Jahre Ihre Ihren Hauptwohnsitz/-Niederlassung in Neuried haben.

Antragstellung

nach Abschluss des Kaufvertrages (innerhalb von zwei Monaten)

Einzureichende Unterlagen

- Kurzantrag
- Produktbeschreibung des Leichtfahrzeuges
- Kopie Rechnung mit Nachweis der Bezahlung
- Nachweis Bezug Ökostrom mit Neulagenquote ODER Leistung einer vorhandenen Stromquelle aus erneuerbarer Energien werden bevorzugt behandelt.

Hinweis: Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrrads ist frühestens 3 Jahre nach Erhalt der Förderung förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf 3 Jahren) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbeitrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Pro Haushalt/Gewerbebetrieb/Verein oder Freiberufler wird für die Dauer eines Förderprogramms nur ein Rad gefördert.

2.8 Leichtfahrzeuge zur Personen- und Lastenbeförderung

Anreiz der Förderung ist es, Fahrten mit dem PKW durch Nutzung eines Fahrradanhängers, Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs zu ersetzen. Lastenfahrzeuge ermöglichen eine günstigere, schnellere und lärmreduzierende Möglichkeit, Kurzstrecken zurückzulegen.

Gefördert werden Lastenanhänger, -fahrräder und -pedelecs die für eine Zuladung von mindestens 40 kg ohne Fahrer/in zugelassen sind. Lastenfahrräder und –pedelecs haben einen verlängerten Radstand um mehr Volumen als herkömmliche Fahrräder transportieren zu können (Def. Pedelec siehe unter Punkt 2.7).

Förderhöhe

25 % der Anschaffungskosten des Leichtfahrzeuges (maximal 400,- €)

Antragsberechtigte:

Neurieder Privatpersonen, älter 18 Jahre, - Unternehmen (min. 5 Mitarbeiter), - Vereine, die seit mindestens 3 Jahre Ihre Ihren Hauptwohnsitz/-Niederlassung in Neuried haben.

Antragstellung

nach Abschluss des Kaufvertrages (innerhalb von zwei Monaten)

Hinweis: Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrrads ist frühestens 3 Jahre nach Erhalt der Förderung förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf 3 Jahren) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbeitrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Pro Haushalt/Gewerbebetrieb/Verein oder Freiberufler wird für die Dauer eines Förderprogramms nur ein Rad gefördert.

Einzureichende Unterlagen

- Kurzantrag
- Produktbeschreibung des Leichtfahrzeuges
- Kopie Rechnung mit Nachweis der Bezahlung
- Nachweis Bezug Ökostrom mit Neulagenquote ODER Leistung einer vorhandenen Stromquelle aus erneuerbarer Energien

2.9 Ladeinfrastruktur mit Ökostrom oder Solarstrom

Ziel ist die Eigenverbrauchssteigerung von selbst erzeugtem Solarstrom, sowie die Förderung umweltfreundlicher Mobilität. Dabei kann die Stromversorgung der Ladestation für ein Elektrofahrzeug sowohl mit einer eigenen Photovoltaikanlage (PV-Anlage) als auch mit Ökostrom (mit Neuanlagenquote) erfolgen, um förderfähig zu sein.

Bei einer Kombination mit einer eigenen PV-Anlage muss die Ladestation über eine intelligente Steuerungstechnik (Verbrauchsregler) steuerbar sein bzw. um ein solches Modul erweitert werden, um die Ladung des Elektrofahrzeugs möglichst genau und automatisch auf die Solarstromerzeugung abzustimmen.

Förderfähig sind ausschließlich die Anschaffungskosten für die Ladestation ggf. mit PV-Verbrauchsregler. Wird eine neue PV-Anlage errichtet, erhöht sich die Fördersumme um einen Fixbetrag.

Förderfähig ist auch die Errichtung eines Solar-Carports oder einer Solar-Garage zu Ladezwecken für das Elektrofahrzeug. Auch bidirektionale Ladestationen können gefördert werden. Eigenbauanlagen sind nicht förderfähig.

Förderhöhe

25 % der Anschaffungskosten der Ladestation (maximal 800,- €) + 200,- €/kWp Anlagenleistung (maximal 800,- €) bei Errichtung einer neuen PV-Anlage

Antragsberechtigte:

- Neurieder Privatpersonen, älter 18 Jahre,
- Unternehmen (min. 5 Mitarbeiter),
- Vereine, die seit mindestens 3 Jahre Ihre Ihren Hauptwohnsitz/-Niederlassung in Neuried haben.

Antragstellung

vor Maßnahmenbeginn (= vor Beauftragung)

3.0 Inkrafttreten

Die Ergänzung zum Förderprogramm der Gemeinde Neuried tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.